

Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer ab 2010

Wiesbaden, 29. Oktober 2008

Der Vorsitzende des GPRL an

den geschäftsführenden Hessischen Ministerpräsidenten Herrn Koch
den geschäftsführenden Hessischen Kultusminister Herrn Banzer
die Vorsitzenden der Fraktionen des Landtages
die Abgeordneten des Landtages aus dem Rheingau-Taunus-Kreis und
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden (GPRL) vertritt über 4.000 Lehrerinnen und Lehrer an mehr als 130 Schulen. Der Gesamtpersonalrat fordert die im hessischen Landtag vertretenen Parteien und die hessische Landesregierung auf, umgehend Beratungen über die Verlängerung der bestehenden Altersteilzeitregelungen über das Jahr 2009 hinaus zu beginnen. Insbesondere bei den Vorbereitungen für die Landeshaushalte 2009 und 2010 und bei den sich abzeichnenden Koalitionsgesprächen über die Bildung einer neuen Landesregierung sind die notwendigen Entscheidungen zu fällen.

Der GPRL fordert mit Nachdruck den Erhalt der bestehenden Regelungen. Die Altersteilzeit hat sich als ein wirksames Instrument zur Reduzierung der Zahl der Frühpensionierungen erwiesen. Für die Lehrerinnen und Lehrer, deren Arbeitsbelastung sich in den vergangenen Jahren erheblich erhöht hat, ist die Möglichkeit unter Inkaufnahme von Einkommenseinbußen früher aus einer sehr belastenden Tätigkeit auszuschneiden. Die große Nachfrage ist ein Beleg dafür, dass das Thema für die hessische Lehrerschaft eine enorme Bedeutung hat.

Der GPRL weist darauf hin, dass alle im Landtag vertretenen Parteien vor der Landtagswahl eine Verlängerung der bestehenden Altersteilzeitregelungen zugesagt haben.

Für die hessische Lehrerschaft ist eine schnelle Entscheidung auch deshalb von großer Bedeutung, weil bereits Lehrkräften, die noch vor dem Auslaufen der bestehenden Regelung am 31.12.2009, aber nach dem 1.8.2009 das 58. Lebensjahr vollenden, die Inanspruchnahme von Altersteilzeit verweigert wird, da ein Eintreten in die erste Phase nur zum 1.8. oder 1.2. genehmigt wird. Im Hinblick auf eine vorausschauende Lebensplanung und eine sinnvolle Personalentwicklung an den Schulen ist eine frühe Information über den weiteren Fortgang unabdingbar.

Ich danke Ihnen im Namen des GPRL für Ihr Interesse und für eine Unterstützung unseres Anliegens.

Mit freundlichem Gruß
Ingolf Bergmann

zur Kenntnis an: die Leiterin des SSA Frau LSADin Schmidt•die Vorsitzende des HPRL•die Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte•die Vorsitzenden von DGB und DBB•die Vorsitzenden der Lehrerverbände

Reisekosten für Lehrkräfte - Das Ende einer unendlichen Geschichte ?

Das Hessische Kultusministerium hat nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VWG) Gießen den Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof (VWGH) zurückgezogen! Der VWGH hat am 15. September 2008 das Verfahren eingestellt. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Was bedeutet dieser Schritt?

Für den Schulaufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts WI/RTK erwartet der Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, dass die vom Schulamt an die Schulleitungen ergangene Verfügung bezüglich Verzichtserklärung und Reisekostenerstattung bei Klassenfahrten nunmehr offiziell aufgehoben wird. In dem Antwortschreiben des SSA auf den Initiativantrag des GPRL vom 23. Mai 2008 heißt es u.a.: „...Zumindest so lange, bis in dieser Sache keine endgültige rechtskräftige Gerichtsentscheidung bzw. eine Entscheidung des HKM vorliegt... wird das Staatliche Schulamt in die bisherige Praxis nicht eingreifen“.

Damit ist nun klar:

1. Das Urteil des VWG Gießen hat Bestand/ Gültigkeit (Das HKM hatte mit dem Antrag versucht, das Urteil des VWG Gießen aufzuheben bzw. korrigieren zu lassen).
2. Die von den Staatlichen Schulämtern verfügte oder von Schulleitungen auferlegte Verzichtserklärungspraxis muss, weil rechtswidrig, eingestellt werden.
3. Lehrkräfte haben einen Anspruch auf volle Erstattung der ihnen auf Dienstreisen entstandenen Mehraufwendungen nach dem Hessischen Reisekostengesetz (HRG).
4. Sollten Verzichtserklärungen, wie in diesem Fall, nicht aus freien Stücken abgegeben worden sein, dann haben die Betroffenen unter Hinweis auf die besonderen Umstände dennoch die Möglichkeit, nachträglich den Antrag auf volle Erstattung zu stellen.
5. Lehrkräfte, die Widersprüche gegen die Entscheidung der nur anteiligen Erstattung eingelegt haben, muss der Restbetrag erstattet werden.

Als Entscheidungsgründe der Gießener Richter wurden u.a. aufgeführt:

- a) Als begleitende Lehrkraft einer Klassenfahrt hat ein Dienstreisender grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der aus Anlass dieser Fahrt entstandenen und von ihm geltend gemachten Aufwendungen zur Abgeltung dienstlich veranlasster Mehrausgaben.
- b) Es besteht ein berechtigter Zweifel, ob die von der Lehrkraft abgegebene Verzichtserklärung auch wirklich freiwillig erfolgte, also nicht vom Dienstherrn aufgezwungen wurde.
- c) Auch eine wirksame Verzichtserklärung steht dem Erstattungsanspruch aufgrund der besonderen Umstände nicht entgegen.
- d) Der Dienstherr kann von einem Beamten die Abgabe einer Verzichtserklärung nicht einfordern.
- e) Der Dienstherr ist aufgrund seiner Fürsorgepflicht gehalten, den Beamten von vornherein nicht vor die Wahl zu stellen, ob er die Verzichtserklärung abgibt und die Klassenfahrt stattfindet oder nicht.
- f) Im vorliegenden Fall ging das Gericht von einer qualifizierten Fürsorgepflichtverletzung aus.

Liebe Kolleginnen und Kollegen !

Im September 2008 entschied das Verwaltungsgericht Gießen, dass Reisekosten und Mehraufwendungen, die durch Klassenfahrten und/oder Studienfahrten im Schuljahr 2007/2008 und 2008/2009 (sowie in Zukunft immer) entstanden sind, voll zu erstatten sind (s. beiliegende Ausführungen)

Wer seine Kosten aufgrund einer geleisteten schriftlichen Verzichtserklärung nur z.T. oder gar nicht ersetzt bekommen hat, kann den Antrag auf volle Erstattung beim SSA über die Schulleitung jetzt noch rückwirkend stellen!

Dafür gibt es entsprechende Formulare („Reisekostenrechnung für Lehr- und Begleitkräfte“).

Ebenso können und sollten alle Kolleginnen und Kollegen, die keine Verzichtserklärung unterschrieben haben, die Anträge auf Erstattung der Reisekosten für ihre geleisteten Klassenfahrten/Studienfahrten auf dem Dienstweg stellen.

Wer es über die Einkommenssteuererklärung regelt, trägt mit dazu bei, dass das Budget dafür beim HKM nicht wie erforderlich aufgestockt wird und wir weiterhin für Tätigkeiten, die zu unseren Dienstpflichten gehören, aus eigener Tasche zahlen müssen.

Stellt die Anträge!

Letzte Meldung:

Inzwischen hat das SSA WI/RTK die entsprechende Verfügung zur Verzichtserklärungspraxis vom 25. April 2005 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.